

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistages

bearbeitende Dienststelle

Amt 204

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben

Datum

II/204-06/2025

11.06.2025

Anfrage Nr. 355

Geschwindigkeitskontrollen in der Winkelstrasse in Hildesheim Höhe der St.-Martinus-Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.05.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

.....

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen bitte (n) wir Sie um Beantwortung folgender Fragen die CDU Fraktion bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Zu wann wäre es unter welchen Voraussetzungen möglich, dort kurzfristig eine mobile Blitzeranlage aufzustellen?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um dort eine festinstallierte „Blitzersäule“ zu installieren?

Begründung:

Die Auswertung der Geschwindigkeitsmesstafeln hat ergeben, dass dort trotz der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30Km/h die gefahrene Durchschnittsgeschwindigkeit mit ca. 50 km/h deutlich über der dort zugelassenen Geschwindigkeit liegt.“

Antwort der Verwaltung

Vorbemerkung:

Das Aufstellen von **semimobilen Anlagen und mobilen Laserkameras sowie auch für stationäre Messanlagen** ist unter folgenden Voraussetzungen möglich, damit Bußgeldverfahren rechtssicher und gerichtsfest eingeleitet werden können:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

- Herstellerangaben der Gerätehersteller zur Aufstellung sind einzuhalten und müssen vor Aufstellung auf Vorhandensein geprüft werden, u.a. „gerade“ Messtrecke, keine Kurven, keine Hindernisse wie Bäume, Sträucher, parkende Autos und andere Gegenstände, welche die Messung beeinträchtigen können
- Mindestabstand von 150 m plus 50 m Messtrecke zu dem letzten verkehrsregelnden Schild
- Vorhandensein einer öffentlichen Aufstellfläche/Aufstellung auf Privatgrundstücken nur mit Genehmigung Grundstücksinhaber
- durch Aufstellung dürfen keine Behinderungen im öffentlichen Raum entstehen (z.B. auf Fußwegen, Radwegen, Fahrbahn etc.)
- Aufstellfläche/stabiler Untergrund (sofern kein „gemeindeeigener Grund“, Genehmigung des Grundeigentümers, Baulastträgers), ggf. baurechtliche/naturschutzrechtliche Genehmigungen notwendig zur Schaffung eines stabilen Untergrundes (z.B. Verrohung von Gräben), Klärung Kostenträger
- Aufstellfläche muss so vorhanden sein, dass ein Anfahren und eine Aufstellung möglich sind
- bei stationären Messanlagen muss die Stromversorgung vorhanden bzw. beschaffbar sein

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:

Das Aufstellen einer mobilen Messanlage wäre grundsätzlich kurzfristig möglich. Allerdings kann dort beim Aufstellen von mobilen Messanlagen (Trailer sowie Laserkameras) der erforderliche Mindestabstand von 150 m plus 50 m Messstrecke zum letzten verkehrsregelnden Schild auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden.

Ein stationäres Messgerät kann aus dem gleichen Grund (150m plus 50m Messstrecke) ebenfalls nicht aufgestellt werden.

Dauer der Bearbeitung: 3,5 Stunden

In Vertretung



Wißmann